

**Inkrafttreten:** 1. März 2014  
**Stand:** 20. Januar 2014  
**Auskunft:** Departementssekretariat D-HEST

## Detailbestimmungen des D-HEST zu Spesen von externen Lehrbeauftragten

Das Departement Gesundheitswissenschaften und Technologie beschliesst in Ergänzung zu Art. 7 Abs. 2 lit. i der Geschäftsordnung D-HEST folgende Detailbestimmungen zur Rückerstattung der Spesen von externen Lehrbeauftragten für Lehrveranstaltungen der Studiengänge des D-HEST:

1. Spesen für Reise, Verpflegung und Unterkunft im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines Lehrauftrages der ETH Zürich gehen grundsätzlich zu Lasten der/des externen Lehrbeauftragten.
2. Das Departement kann auf Antrag des Mentors/der Mentorin in begründeten Ausnahmefällen, einen Teil der Spesen bis zu einem festgelegten Höchstbetrag zurückerstatten.
3. Für eine Prüfung durch den zuständigen Studiendelegierten/die zuständige Studiendelegierte müssen i.d.R. folgende Kriterien erfüllt werden:
  - a) Lehrveranstaltung der Studiengänge des Departements (ohne Weiterbildung);
  - b) Hauptverantwortung für die betreffende Lehrveranstaltung;
  - c) Mindestens 50% Beteiligung an der betreffenden Lehrveranstaltung;
  - d) Antrag der Mentorin/des Mentors, welche die Notwendigkeit und Bedeutung der Lehre des/der Lehrbeauftragten für den Studiengang des Departements begründet.
4. Der Antrag muss spätestens einen Monat vor Beginn des Semesters zuhanden des zuständigen Studiendelegierten /der zuständigen Studiendelegierten eingereicht werden.
5. Das Departement entschädigt maximal die Hälfte der anfallenden Spesen für die Reise, Verpflegung und Unterkunft, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von CHF 500 pro Semester.
6. Es gelten die Bestimmungen des Reglements der ETH Zürich über berufliche Auslagen.<sup>1</sup>
7. Der Entscheid des zuständigen Studiendelegierten /der zuständigen Studiendelegierten ist abschliessend.

Verabschiedet von der Departementskonferenz D-HEST am 5. März 2014.

---

<sup>1</sup> RSETHZ 245.3